

Neues Geldwäschegesetz verschärft Anforderungen an Rechtsanwälte

Autor: Rechtsanwalt Rolf G. Pohlmann

Erstveröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen (BRAK-Mitt. 1/2018, 2 ff.)

Auf Grundlage der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie ist am 26.6.2017 das neue Geldwäschegesetz¹ in Kraft getreten. Wie bisher erfasst es, abhängig vom Inhalt des Mandats, eine Vielzahl von Rechtsanwälten und Syndikusrechtsanwälten und gibt ihnen umfassende Pflichten auf. Dieser Pflichtenkreis ist dabei im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage erweitert worden. Vor allem aber soll die Überwachung der Einhaltung dieser Pflichten deutlich verschärft werden. Bei Verstößen drohen künftig empfindliche Geldbußen.

I. Einleitung

Mit der Vierten Geldwäscherichtlinie hat die EU den nationalen Gesetzgebern aufgegeben, neue Vorkehrungen "zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung" zu treffen.² Mit Wirkung zum 26.6.2017, dem Ablauf der in der Richtlinie gesetzten Umsetzungsfrist, hat der deutsche Gesetzgeber das Geldwäschegesetz (GwG) neu gefasst und damit die EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die neuen Regelungen sehen insbesondere eine Stärkung des sog. "risikobasierten Ansatzes" zur Geldwäschebekämpfung vor:³

Zukünftig müssen die nach dem GwG "Verpflichteten", darunter – abhängig vom Inhalt des Mandats – auch Rechtsanwälte, über ein ihrer Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement verfügen. Ferner werden die Sorgfaltspflichten verschärft, etwa in Bezug auf die Identifizierung des Geschäftspartners, die Aufklärung der Hintergründe der Geschäftsbeziehung oder im Hinblick auf die Abklärung etwaiger hinter dem Geschäftspartner stehender wirtschaftlich Berechtigter. Dabei wird auch die Verpflichtung für Anwälte zur Meldung von Geldwäscheverdachtsfällen näher konkretisiert.

Daneben führt das neue GwG – losgelöst von den vorerwähnten "Verpflichteten" – das elektronische Transparenzregister ein, dem juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Trusts und trustähnliche Rechtsgestaltungen Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten melden müssen. Das neue GwG verlagert auch die behördliche Zuständigkeit für die gesamte Informations- und Datenverarbeitung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung vom Bundeskriminalamt zum Zoll. Die dort nunmehr zuständige Behörde erhielt dabei einen in weiten Teilen komplett neuen Aufgabenzuschnitt und neue Befugnisse.

Das neue GwG setzt verstärkt auf Informationen durch Hinweisgeber (Whistleblower). Sie erhalten besonderen Schutz vor Preisgabe ihrer Daten an Dritte, vor arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen sowie vor Inanspruchnahme auf Schadensersatz. In diesem

Zusammenhang wurden die Aufsichtsbehörden verpflichtet, etwa im Internet ein System einzurichten, in dem Whistleblower Hinweise zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen das Geldwäschegesetz - auch anonym - abgeben können. Insgesamt werden die Aufsichtsbehörden, darunter die Berufskammern, verstärkt in die Pflicht genommen. Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkammern sind die zentralen Aufsichtsbehörden über deren Mitglieder in Geldwäschesachen. Sie treffen künftig u.a. Statistik- und Kooperationspflichten mit anderen Behörden. So müssen sie etwa Buch führen, u.a. über ergriffene Prüfungsmaßnahmen, festgestellte Pflichtverletzungen und daraufhin ergriffene Maßnahmen und diese Statistik einmal jährlich dem Bundesfinanzministerium übermitteln.

Schließlich würden auch die Bußgeldtatbestände und deren Rahmen erheblich erweitert. Bis zu einer Million Euro Geldbuße sieht das Gesetz nun bei schwerwiegenden oder systematischen Verstößen vor, in anderen Fällen bis zu 100.000 Euro. Flankiert werden diese Bußgeldbestimmungen durch die Verpflichtung der Aufsichtsbehörden, bestandskräftige Maßnahmen und unangemessene Bußgeldentscheidungen auf ihrer Internetseite unter Angabe des Betroffenen bekannt zu machen ("naming and shaming").⁴

II. Was ist Geldwäsche?

Bei der "Geldwäsche" werden illegal erworbene Gewinne aus Straftaten in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt, und zwar so, dass die illegale Herkunft des Geldes nicht mehr nachvollzogen werden kann. Typischerweise vollzieht sich die Geldwäsche in drei Phasen:

Die Platzierung, in der die "schmutzigen" Gelder oder Vermögenswerte in den legalen Finanzkreislauf eingebracht werden. Die Verschleierung, die dazu dient, durch komplexe Finanztransaktionen das Geld zu anonymisieren. Und die Einschleusung, in der die "gewaschenen" Gelder an den Initiator der Geldwäsche zurückfließen und er sie in legale Geschäfte investiert.

Geldwäsche hat in Deutschland Konjunktur. Rund 11.000 Fälle erfasst die polizeiliche Kriminalstatistik im Jahr 2016. Das sind fast viermal so viele Fälle wie zehn Jahre zuvor. Dabei hinkt Deutschland bei der Geldwäschebekämpfung hinterher.⁵ Geldwäscher fühlten sich "von der Bundesrepublik eingeladen", titelte unlängst die Süddeutsche Zeitung.⁶ "Denn die Regeln sind lax - und es gibt zu wenig Kontrolleure", so die Zeitung. Nicht zuletzt aufgrund der Skandale um "Panama-" und "Paradise Papers" geraten dabei auch Rechtsanwaltskanzleien zunehmend in den Ruf, an Geldwäschehandlungen beteiligt zu sein. Tatsächlich erfasst das GwG aber schon seit jeher u.a. neben Finanz- und Versicherungsunternehmen als "Verpflichtete" auch Rechtsanwälte, und zwar nicht als etwaige "Helfer" von Geldwäschern, sondern als Risikogruppe, die häufig für Geldwäsche missbraucht wird. Denn Verschwiegenheitspflichten, Schutz vor staatlicher Überwachung oder die Möglichkeit, Anderkonten zu eröffnen, ohne den wirtschaftlich Berechtigten benennen zu müssen, machen Anwälte für Zwecke der Geldwäscher attraktiv.

III. Verpflichtete Rechtsanwälte

Den Kreis der sog. "Verpflichteten" hat das neue GwG etwas weiter gezogen als bislang. Modifiziert wurden u.a. Regelungen betreffend Gewerbetreibende, die E-Geld vertreiben, oder betreffend Versicherungsvermittler. Rechtsanwälte sind (ebenso wie Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte und Notare) aber weiterhin nur dann Verpflichtete i.S.d. GwG; soweit sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von den in § 2 I Nr. 10 GwG genannten Kataloggeschäften mitwirken.

Solche sind: a) der Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben, b) die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, c) die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten, d) die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel, e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen. Daneben sind Rechtsanwälte auch dann "Verpflichtete" i.S.d. des GwG, soweit sie im Namen und auf Rechnung des Mandanten selbst Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen.

Auch Syndikusrechtsanwälte sind Verpflichtete nach dem GwG, soweit sie im Unternehmen an vorstehend genannten Geschäften anwaltlich mitwirken; in diesen Fällen treffen gem. § 6 III GwG auch die Arbeitgeber der Syndikusrechtsanwälte bestimmte Pflichten nach dem GwG.

IV. Risikomanagement

Das neue GwG schreibt den Verpflichteten vor, dass sie über ein wirksames Risikomanagement verfügen müssen, das - so der Gesetzgeber in § 4 I GwG - "im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist".

1. Risikoanalyse

Dazu muss zunächst eine Risikoanalyse erfolgen und darauf basierend müssen interne Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. Im Rahmen der Risikoanalyse müssen die Verpflichteten die für sie relevanten individuellen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ermitteln, die für die von ihnen betriebenen Geschäfte bestehen, und diese bewerten. Faktoren für ein potenziell niedrigeres oder höheres Risiko sind den Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz zu entnehmen. Dabei muss diese Risikoanalyse dokumentiert, regelmäßig überprüft und auch aktualisiert werden. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung gestellt wird. Der Rechtsanwalt muss sich also zunächst mit der Funktionsweise der Geldwäsche beschäftigen, damit er davon ausgehend kanzleispezifische Risiken überhaupt identifizieren und sodann kategorisieren und bewerten kann, um darauf aufbauend geeignete Präventionsmaßnahmen ("interne Sicherungsmaßnahmen") zu treffen.

Solche internen Sicherungsmaßnahmen sind nach dem Gesetz etwa die Identifizierung des Geschäftspartners (Mandanten), die Aufzeichnung und Aufbewahrung von Daten zum Geschäftspartner (Mandanten) sowie die Bereitstellung dieser Daten für die zuständigen Behörden, die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, die Überprüfung der eigenen Mitarbeiter auf deren Zuverlässigkeit, die erstmalige und laufende Unterrichtung der eigenen Mitarbeiter über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie im Hinblick auf die einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich des Datenschutzes. Im Rahmen dieser internen Sicherungsmaßnahmen müssen "interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen" in Bezug auf den Risikoumgang ausgearbeitet werden, die dann in den Kanzleialltag zu implementieren sind.

Unabhängig von den im Rahmen des Risikomanagements einzurichtenden Sicherungsmaßnahmen sieht das Gesetz an mehreren Stellen, so in § 6 VI GwG, Auskunftsverweigerungsrechte für Rechtsanwälte betreffend solche Informationen vor, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Die Pflicht zur Auskunft bleibt aber dann gleichwohl bestehen, wenn der Anwalt weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt.

2. Geldwäschebeauftragter

Für bestimmte Branchen sieht das Gesetz generell die Pflicht vor, einen Geldwäschebeauftragten zu bestimmen, etwa für Kreditinstitute. Für Rechtsanwälte besteht keine generelle Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten. Jedoch kann die zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 7 III GwG die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn sie dies für angemessen hält.

Die Bundesrechtsanwaltskammer, die insoweit nach alter Rechtslage für derartige Anordnungen zuständig war, hatte hierzu eine allgemeine Anordnung unter dem 10.5.2012 getroffen.⁷ Demnach hatten Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, die für ihre Mandanten regelmäßig an den Geschäften des § 2 I Nr. 7 GwG a.F. (nunmehr: § 2 I Nr. 10 GwG) mitwirken, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig waren. Diese Anordnung ist nun hinfällig geworden, nachdem diese Anordnungskompetenz mit der Neufassung des GwG auf die Rechtsanwaltskammern übergegangen ist. Indes beabsichtigen die Regionalkammern, den Inhalt dieser Regelung im Rahmen eigener allgemeiner Anordnungen (in angepasster Form) zu übernehmen. Mehrere Kammern haben bereits entsprechende Anordnungen erlassen.⁸

V. Sorgfaltspflichten

Im 3. Abschnitt regelt das GwG die Sorgfaltspflichten der Verpflichteten im Hinblick auf deren Kunden. Also Pflichten die - anders als beim abstrakten Risikomanagement nach dem 2. Abschnitt - konkret bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (Mandantenbeziehung) oder unter bestimmten Voraussetzungen während oder sogar außerhalb einer Geschäftsbeziehung vom Verpflichteten zu erfüllen sind. Pflichten "außerhalb einer

Geschäftsbeziehung" können den Anwalt etwa treffen, wenn er Gelder von dritter Seite erhält oder an Dritte transferiert.

1. allgemeine Sorgfaltspflichten

§ 10 GwG bestimmt die allgemeinen Sorgfaltspflichten. Hierzu gehört zunächst die Identifizierung des Geschäftspartners (Mandanten) und eines etwaig dahinterstehenden wirtschaftlich Berechtigten. Das geschieht über die Feststellung und Überprüfung seiner Identität. Soweit sich der Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selbst ergeben, müssen hierüber Informationen eingeholt und diese bewertet werden. Geprüft werden muss auch, ob es sich beim Vertragspartner um eine sog. politisch exponierte Person (PeP) handelt, wozu etwa Regierungschefs und Minister gehören, aber auch bestimmte hochrangige Beamte oder Richter. Auch für deren Familienmitglieder gelten Prüfungspflichten.

2. Pflicht zur Nichtbegründung bzw. Verbot der Fortsetzung des Mandats

An die Feststellungen und die Überwachung der Geschäftsbeziehung knüpfen sodann weitere Sorgfaltspflichten, die je nach Anhaltspunkten auf ein höheres oder geringeres Risiko betreffend Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vereinfacht oder verstärkt sein können. Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so darf er die Geschäftsbeziehung nicht begründen bzw. nicht fortsetzen. Ebenso wenig darf in diesem Fall eine Transaktion - eine Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt - durchgeführt werden.

Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist sie vom Verpflichteten ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden. Die Pflicht zur Nichtbegründung bzw. das Verbot zur Fortsetzung eines Mandats gilt indes nicht für den Rechtsanwalt, wenn der Mandant eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn, der Anwalt weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt. Vertiefende Erläuterungen, auch betreffend die allgemeinen Sorgfaltspflichten, finden sich in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen, die die Rechtsanwaltskammern ihren Mitgliedern aktuell zur Verfügung stellen.⁹

3. Identifizierung

Verpflichtete haben Vertragspartner (Mandanten) und etwaig für sie auftretende Personen sowie wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung (Mandatsbeziehung) oder vor Durchführung einer Transaktion zu identifizieren. Zur Identifizierung müssen bei einer natürlichen Person Vorname und Nachname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit sowie die Wohnanschrift erhoben werden, bei einer juristischen Person deren Firma oder Name, die Rechtsform, ggf. die Registernummer, die Anschrift des Sitzes und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter.

Die Identifizierung muss bei natürlichen Personen grundsätzlich anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Pass etc.) oder anhand eines anderen im Gesetz genannten Identitätsnachweises erfolgen, bei juristischen Personen anhand eines Auszuges aus dem entsprechenden Register, anhand von Gründungsdokumenten oder einer eigenen - dokumentierten - Einsichtnahme des Verpflichteten in das entsprechende Register. Es bestehen außerdem gem. § 8 GwG umfangreiche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, z.B. die Verpflichtung, die zur Identifizierung erhobenen Informationen über den Vertragspartner und über etwaig wirtschaftlich Berechtigte aufzubewahren. Die zur Identifizierung vorgelegten Dokumente muss der Verpflichtete kopieren oder optisch digitalisieren und aufbewahren.

VI. Meldepflichten

Den Verpflichteten treffen besondere Meldepflichten. Er muss der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, kurz: FIU) melden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte. Ferner muss er melden, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, dass ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder wenn der Verdacht besteht, dass der Vertragspartner seine Offenlegungspflicht, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

Auch hier gilt aber zugunsten des besonders geschützten Mandatsverhältnisses eine Ausnahme für Rechtsanwälte. Sie sind gem. § 43 II GwG zur Meldung nicht verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Auch hier bleibt die Meldepflicht aber dann bestehen (Ausnahme von der Ausnahme), wenn der Anwalt weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder - hier ausgesprochen weitreichend - einer anderen (beliebigen) Straftat genutzt hat oder nutzt.

VII. Transparenzregister

Das neue GwG bringt ferner eine wesentliche Neuerung mit der Einrichtung des elektronischen Transparenzregisters, das beim Bundesanzeiger-Verlag angesiedelt wurde. Das Transparenzregister enthält jetzt Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln. Es müssen also künftig im Transparenzregister Treuhandverhältnisse und dergleichen aufgedeckt werden.

Die juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften müssen die relevanten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einholen, vorhalten,

jährlich überprüfen und der registerführenden Stelle unverzüglich elektronisch zur Eintragung in das Transparenzregister mitteilen. Verwalter von Trusts mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland und auch Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck oder von Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen, haben ebenfalls Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Trusts einzuholen und dem Transparenzregister elektronisch zu übermitteln.

Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben, aber nur soweit sie dort auch elektronisch abrufbar sind. Das ist hinsichtlich zum Handelsregister früher eingereichter Gesellschafterlisten nicht zwingend der Fall. Die Mitteilung an das Transparenzregister musste erstmals bis zum 1.10.2017 erfolgen.

Mit Inkrafttreten der Transparenzregistergebührenverordnung¹⁰ am 19.12.2017 steht auch fest, dass die Meldungen zum Transparenzregister kostenfrei sind, jedoch für die Führung des Transparenzregisters von jeder "Vereinigung" nach § 20 GwG bzw. Rechtsgestaltung nach § 21 GwG Gebühren erhoben werden, aktuell i.H.v. 2,50 Euro pro Jahr. Gebührenpflichtig sind demnach also insbesondere auch die juristischen Personen des Privatrechts, unabhängig davon, ob die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister durch die Eintragung der relevanten Daten an das Handelsregister gem. § 20 II GwG als erfüllt gilt.

Seit dem 27.12.2017 ist es nunmehr auch möglich, Einsicht in das Transparenzregister zu nehmen, nachdem die entsprechende Verordnung¹¹ am 20.12.2017 in Kraft getreten ist. Das Recht der Einsichtnahme ist gestaffelt ausgestaltet. Behörden erhalten im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unbeschränkte Einsicht, Verpflichtete - darunter Rechtsanwälte - erhalten fallbezogene Einsicht zum Zwecke der Erfüllung der Sorgfaltspflichten und Dritte erhalten bei Darlegung eines berechtigten Interesses eingeschränkte Einsicht. Für die Einsichtnahme, die je Abruf mit 4,50 Euro berechnet wird,¹² bedarf es einer gesonderten Registrierung unter www.transparenzregister.de.

VIII. Fazit

Das neue Geldwäschegesetz bringt – in Abhängigkeit vom Mandat – eine Vielzahl neuer Pflichten auch für Anwälte mit sich. Dabei ist es der Wille des Gesetzgebers, die Einhaltung dieser Pflichten künftig verstärkt zu überwachen und Verstöße konsequenter und schärfer zu ahnden.

Anwälte, die vom Geldwäschegesetz verpflichtet werden, sollten sich daher, soweit nicht ohnehin schon geschehen, mit den Anforderungen des Gesetzes zügig vertraut machen und sie zeitnah erfüllen. Wichtige Erläuterungen hierzu finden sich in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen, die die Rechtsanwaltskammern ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen. Auch soweit das Gesetz mit Blick auf das Mandatsgeheimnis den Rechtsanwalt privilegiert, indem es ihm in bestimmten Konstellationen etwa Auskunftsverweigerungsrechte einräumt oder ihn von Meldepflichten befreit, so hat der verpflichtete Anwalt die im GwG

bestimmten - bußgeldbewehrten - Anforderungen erst einmal zu erfüllen und muss das im Falle einer Überprüfung auch belegen können.

Ob es der vielfältigen Vorgaben im GwG in Bezug auf Rechtsanwälte in dieser "Breite" wirklich bedarf, mag diskutiert werden können. Positiv anzumerken ist jedenfalls, dass EU und nationaler Gesetzgeber die Aufsicht der Selbstverwaltung der Rechtsanwälte überlassen. Das sorgt nicht nur dafür, dass die spezifischen Besonderheiten des Berufsstands im Rahmen der Aufsicht hinreichend Berücksichtigung finden, sondern auch dafür, dass die Mandatsbeziehung grundsätzlich weiterhin vor unmittelbarem staatlichem Zugriff bewahrt bleibt.

¹⁾ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG), BGBl. 2017 I 1822.

²⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.5.2015.

³⁾ BT-Drs. 18/11555, 1.

⁴⁾ Kritisch hierzu: Kury, BRAK-Magazin 1/2018 S. 3: ("hemmungslos überschießende Regelung, die mittelalterlichen Rechtsvorstellungen huldigt").

⁵⁾ Vgl. etwa Beitrag im Bayerischen Rundfunk v. 22.9.2017, <https://www.br.de/nachrichten/neues-geldwaeschegesetz-100.html>, zuletzt abgerufen am 22.1.2018.

⁶⁾ Süddeutsche Zeitung v. 21.3.2017, "Geldwäsche: Deutschland ist eine Steueroase", abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/geldwaesche-ist-eine-steueroase-1.3428073>.

⁷⁾ Abrufbar unter https://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/brakanordngnach-c-9-abs.-4-gwg.pdf.

⁸⁾ Vgl. etwa Anordnungen der Rechtsanwaltskammern Hamburg sowie München vom 6.12.2017 bzw. 24.11.2017.

⁹⁾ Vgl. etwa Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammer München zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) v. 8.12.2017, abrufbar unter <https://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/mitgliederservice/geldwaesche.html>.

¹⁰⁾ Transparenzregistergebührenverordnung v. 19.12.2017 lfd. Nr. 1, BGBl. 2017 I, 3982 i.V.m. § 24 I GwG.

¹¹⁾ Verordnung über die Einsichtnahme in das Transparenzregister (Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung - TrEinV) v. 19.12.2017, BGBl. 2017 I, 3984.

¹²⁾ Vgl. Anlage zu § 1 Transparenzregistergebührenverordnung v. 19.12.2017 lfd. Nr. 2, BGBl. 2017 I, 3982.